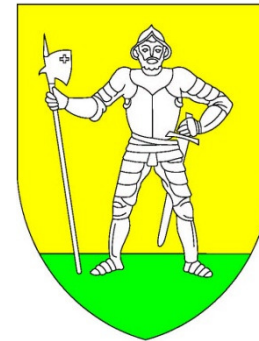


Wasserversorgung Urnerboden



Wasserreglement

2013

1 Einleitung

- 1.1 Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.
- 1.2 Das Trinkwasser soll hygienisch einwandfrei sein und untersteht der periodischen Kontrolle durch das Laboratorium der Urkantone in Brunnen.
- 1.3 Die Wasserversorgung Urnerboden besitzt, betreibt, unterhält und erweitert Anlagen zur Fassung von Quellwasser, zum Pumpen von Grundwasser, zum Zusammenschluss mit andern Wasserlieferanten und Wasserbezü gern, zur Speicherung und zur Verteilung von Wasser usw.

2 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung und die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Urnerboden und den Bezü gern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kanton nichts Abweichendes enthalten.
- 2.2 Die Wasserversorgung erreicht ihren Zweck durch;
 - a) gemeinsames Vorgehen bei der Erstellung, Erhaltung und Erweiterung der Wasserversorgung- und Hydrantenanlage.
 - b) gemeinsame Beschaffung der hierfür erforderlichen Geldmittel.
 - c) gemeinsame Ausübung der Eigentums- und Nutzungsrechte am bestehenden Wasserleitungsnetz und an der Hydrantenanlage, sowie an den Quelfassungen und Reservoirien, soweit diese im Eigentum der Wasserversorgung sind.
- 2.3 Die Wasserversorgung Urnerboden ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

15 Inkrafttreten

- 15.1 Das Wasserreglement wurde an der Generalversammlung der Wasserversorgung Urnerboden 05. Juli 2013 genehmigt. Es tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.
Alle früheren Reglemente verlieren somit ihre Gültigkeit.

Urnerboden, 05. Juli 2013

Der Präsident
Heiri Arnold

Der Sekretär
Walter Schuler

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft ist in den Statuten der Alp- und Bodenverbesserungsgenossenschaft im Artikel 8 geregelt.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird beendet durch;
a) Verkauf oder Heimfall der Liegenschaft.
b) Ausschluss durch die Generalversammlung.
- 3.3 Adressänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig zu melden.
- 3.4 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht mehr am Wasserversorgungsvermögen und an den bezahlten Anschlussgebühren.

4 Finanzierung der Wasserversorgung

- 4.1 Die Wasserversorgung beschafft die erforderlichen finanziellen Mittel durch;
a) Wassertaxen.
b) Anschlussgebühren.
c) Wasserzinsen.
d) Mitglieder und Gönnerbeiträge.
- 4.2 Nach Tilgung allfälliger Bauschulden sind Rückstellungen für periodische Erneuerungen zu bilden.

5 Organe der Wasserversorgung

- 5.1 a) Generalversammlung
b) Vorstand
c) Rechnungsrevisoren
- 5.2 Die Generalversammlung der Wasserversorgung findet ordentlicherweise einmal im Jahr während der Bodenzeit der Äpler statt.
- 5.3 Ausserordentliche Generalversammlungen finden in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen (OR 881) und so oft es der Vorstand als nötig betrachtet statt.
Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand, der jedem Mitglied die Einladung an seine Adresse zustellt, unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände. Die

Wasserversorgungsmitglieder erhalten 14 Tage vor der Generalversammlung die Einladung. Anträge der Mitglieder sind schriftlich 8 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten einzureichen.

- 5.4 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu;
- a) die Festsetzung und Änderung der Reglemente und der Tarifordnung.
 - b) die Wahl des Vorstandes und der Revisoren (Amtsdauer 2 Jahre).
 - c) die Abnahme der Betriebsrechnung sowie der Bilanz und Genehmigung des Budgets.
 - d) die Entlastung des Vorstandes.
 - e) Aufnahme, Entlassung und Ausschluss von Mitgliedern.
 - f) die Bewilligung allfälliger Anleihen.
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation der Wasserversorgung Urnerboden.
 - h) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
 - i) Beschlussfassung über Anträge der Wasserversorgungsmitglieder.
- 5.5 Jedes Mitglied der Wasserversorgung hat an der Generalversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch eine handlungsfähige Person ist gestattet, muss aber vor der Versammlung dem Vorsitzenden bekannt gegeben werden. Pro Mitglied der Wasserversorgung kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- 5.6 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
- a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Kassier
 - d) Brunnenmeister
 - e) Sekretär
 - f) Brunnenmeister Stellvertreter (ohne Stimmrecht)

12 Wasserbezug und Abgabe

- 12.1 Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen.
- 12.2 Es ist untersagt Wasser an Dritte abzugeben. Wer ohne Berechtigung Wasser bezieht wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.
- 12.3 Der Bezug von Bauwasser, für Veranstaltungen usw. bedarf einer Bewilligung der Wasserversorgung Urnerboden. Der Bezug ab Hydrant ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.
- 12.4 Bei Feuerausbruch und Wassermangel werden alle Mitglieder zur Sparsamkeit angehalten.

13 Tarife

- 13.1 Die Gebühren sind in einer separaten Tarifordnung festgelegt.
- 13.2 Mit dem Bezug von Wasser werden die Reglemente und Tarife von der Wasserversorgung Urnerboden akzeptiert.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Übertretungen dieses Reglements können mit einer Busse von Fr. 50.— bis Fr. 500.— belegt werden. Im Wiederholungsfalle kann die Busse erhöht werden. Schadenersatzforderungen der Wasserversorgung bleiben vorbehalten.
- 14.2 Das Wasserreglement tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung der Wasserversorgung Urnerboden in Kraft.
- 14.3 Änderungen dieses Wasserreglements unterliegen der Zustimmung der Generalversammlung der Wasserversorgung Urnerboden.

10 Hausanschlussleitung

- 10.1 Die Hauszuleitung verbindet die Hauptleitung mit der Hausinstallation.
- 10.2 Die Leitungsführung und die Art der Hauszuleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.
- 10.3 Der Hausanschluss ab Anschlusschacht ist Sache des Wasserbezügers und steht in dessen Eigentum.
Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt nach Absprache mit dem Brunnenmeister. Zwischen jeder Hauszuleitung und Hausanschlussleitung ist zwingend ein Schieber einzubauen.
Im Boden verlegte Leitungen sind vor dem Eindecken zur Abnahme dem Brunnenmeister zu melden.
Die Wasserversorgung verlangt eine fachgemässe Arbeit. Die Wasserlieferung kann bis zur Behebung allfälliger grober Mängel eingestellt werden.
- 10.4 Störungen, Schäden und Geräusche sind dem Brunnenmeister zu melden.
- 10.5 Der Brunnenmeister ist berechtigt periodische Kontrollen an der Hauszuleitung und an der Hausinstallationen vorzunehmen.
- 10.6 Unbenutzte Haus- und Stallanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung vom Verteilernetz abgestellt. (Vermeidung von Totwasser). Die Wasserbezüger werden angehalten, dem Brunnenmeister alte oder ungenutzte Leitungen zu melden.

11 Hausinstallation

- 11.1 Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten fachgerecht zu erstellen.
- 11.2 Der Brunnenmeister hat das Recht die Hausinstallation zu kontrollieren und die Zählerstände abzulesen.
- 11.3 Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate vor Frost zu schützen.
Allfällige Schäden gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

6 Pflichten und Aufgaben des Vorstandes

- 6.1 Der Vorstand hat die Geschäfte der Wasserversorgung mit aller Sorgfalt zu leiten und die Aufgaben mit besten Kräften zu fördern. Er ist insbesondere verpflichtet;
- die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.
 - die mit gewissen Aufgaben betrauten Wasserversorgungsmitglieder und Mitglieder von Organen im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze und den Reglementen zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.
 - alle erforderlichen Reglemente auszuarbeiten.
 - das Mitgliederverzeichnis zu führen.
 - die laufenden Geschäfte zu erledigen und die Wasserversorgung zu vertreten.
 - alle Aufgaben zu erfüllen, die ihm nach dem Reglement oder dem Gesetz zufallen.
 - erstellen eines Betriebsbudgets.
 - Wahl und Anstellung des Brunnenmeisters und Brunnenmeister-Stellvertreter
 - Erstellen eines Pflichtenheftes für den Brunnenmeister.
- 6.2 Der Vorstand ist befugt, Ausgaben gemäss Budgetkompetenz zu tätigen. Bei ausserordentlichen Ereignissen erhält der Vorstand die Kompetenz, die notwendigen Massnahmen in die Wege zu leiten.
- 6.3 Der Präsident leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen.
- 6.4 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser an der Ausübung seiner Aufgaben verhindert ist.
- 6.5 Der Kassier erstellt die Rechnung auf den 31. Dezember und führt das Mitgliederverzeichnis der Wasserversorgung.
- 6.6 Der Brunnenmeister beaufsichtigt den Wasserbezug nach den einschlägigen Beschlüssen, Reglementen und dem Pflichtenheft. Er kontrolliert laufend die Anlagen und Einrichtungen. In allen wichtigen Fällen hat er dem Vorstand Bericht zu erstatten. Der Brunnenmeister führt ein Arbeitsjournal. Er wird vom Brunnenmeister Stellvertreter unterstützt.

- 6.7 Der Sekretär fertigt die verschiedenen Protokolle der Generalversammlung, der Verwaltung, des Vorstandes und erledigt generell die schriftlichen Arbeiten der Wasserversorgung.
- 6.8 Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen kollektiv zu zweien der Präsident und der Sekretär, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident zu zweien.

7 Entschädigung Vorstand und Brunnenmeister

- 7.1 Fr. 300.00 Jahrespauschale Präsident
- 7.2 Fr. 600.00 Jahrespauschale Kassier
- 7.3 Fr. 140.00 Sitzungsgeld Tagessitzung
- 7.4 Fr. 90.00 Sitzungsgeld ½ Tagessitzung
- 7.5 Fr. 30.00 Sitzungsgeld Abendsitzung
- 7.6 Fr. 50.00 Pauschale für Vorsitz
- 7.7 Fr. 50.00 Pauschale für Protokoll
- 7.8 Fr. 30.00 Stundenlohn Brunnenmeister/Brunnenmeisterstv*
- *Die Unfallversicherungsprämie wird durch die Wasserversorgung bezahlt.
- 7.9 Fr. 25.00 Stundenlohn für Arbeiten von Genossenschaffern
- 7.10 Fr. 00.70 Spesenentschädigung pro km Auto

Übrige Spesen gem. Abrechnung (Quittung).

Der Vorstand kann den Lohn des Brunnenmeisters /Brunnenmeisterstv., sowie den Stundenlohn für Arbeiten von Genossenschaffern der Teuerung anpassen.

Die Vorstandsentschädigung, sowie die Sitzungsgelder werden von der Generalversammlung beschlossen.

8 Interne Kontrolle

- 8.1 Die interne Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren) besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 8.2 Die Rechnungsrevisoren haben die ordnungsgemässe Buchführung und die Bilanz zu kontrollieren und sind berechtigt nach Absprache in dieselbe Einsicht zu nehmen, sowie den Kassa- und Wertschriftenbestand zu kontrollieren.
- 8.3 Die Rechnungsrevisoren haben der Generalversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht und Antrag zu unterbreiten und in allen gesetzlichen Vorschriften zu genügen.
- 8.4 Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, jede von ihnen festgestellte Unregelmässigkeit dem Vorstand mitzuteilen.

9 Hauptleitungsnetz

- 9.1 Das Leitungsnetz umfasst das Quellsystem, das Reservoir, die Hauptleitung, sowie die Hydranten Anlage und Nebenleitungen.
- 9.2 Für die technische Disposition der Wasserleitung ist die Wasserversorgung Urnerboden zuständig.
- 9.3 Die Wasserversorgung Urnerboden erstellt und unterhält die Hydranten. Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsquellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein.
- 9.4 Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten. Der Wasserbezug ab den Hydranten ist verboten.
Die Bedienung der Brunnen- und Alp Tröge ist Sache des Brunnenmeisters. Hingegen ist der Unterhalt, die Reinigung und der allfällige Ersatz der Schwimmer und Tröge Sache der Äpler.
Der Brunnenmeister kann die Bedienung der Alp Tröge delegieren, insbesondere die Montage und Demontage der Schwimmer.
- 9.5 Jeder Wasserbezüger gewährt unentgeltlich das Durchleitungsrecht für Leitungen und gestattet das Versetzen von Schiebern und Schächten.